

|                                          |                  |                                                                                                               |
|------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">316/2015</div> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                  |                  |                                                                                                               |
| Ordnungsbehörde                          | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>                                                                           |
| Kaufung, Kirsten                         | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                                                                                      |

|                             |         |            |
|-----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                    | TOP-NR: | Datum:     |
| Verwaltungsausschuss        | 5       | 03.11.2015 |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 23      | 01.12.2015 |
| Rat der Kreisstadt Mettmann |         | 15.12.2015 |

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verkürzung der Sperrzeit für die  
 Außengastronomie in der Oberstadt

Finanzielle Auswirkungen      keine  
  
 Kosten  
  
 Produkt  
  
 Haushaltsjahr  
  
 Folgekosten  
  
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung      ☐ ja      ☐ nein  
  
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:
 

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**  
  

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW), in der jeweils aktuellen Fassung, wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 29.09.2015 für den historischen Marktplatz der Oberstadt (Markt, rund um die Kirche St. Lambertus) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für den Bereich des historischen Marktplatzes (Markt, rund um die Kirche St. Lambertus - Anlage 1 -) sind in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres Betätigungen von Schank- und Speise-wirtschaften für Zwecke der Außengastronomie von

- montags bis sonntags bis 23:00 Uhr

zulässig. Neben der genannten Sperrzeitregelung ist das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) zu beachten.

**§ 2**

Der Gaststättenbetrieb ist so zu führen, dass die Außenbewirtschaftungsfläche mit Beginn der Sperrzeit geräumt ist und keine Aufräumarbeiten mehr vorgenommen werden müssen.

Der Betreiber der Außengastronomie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste bis 23:30 Uhr den Außenbewirtschaftungsbereich verlassen haben.

**§ 3**

Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft besteht, kann die Ordnungsbehörde von § 1 abweichende Regelungen treffen.

**§4**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz bzw. § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

AfD

UBWG

PIRATEN/LINKE

Fraktionsloses Mitglied

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der direkten Anwohner des historischen Marktplatzes soll eine Regelung gefunden werden, die es den Gastronomen ermöglicht, eine angemessene Bewirtung auch in den Abendstunden vorzunehmen. Bisher dürfen die Gastronomen auf dem historischen Marktplatz der Oberstadt die Außengastronomie bis 22:00 Uhr betreiben. Diese Regelung steht im Einklang mit § 9 Abs. 1 LImSchG und dient insbesondere dem Schutz der Nachbarschaft und deren Bedürfnis nach Nachtruhe.

Allerdings gilt das Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG gem. Abs. 2 Nr. 2 dieses Paragraphen grundsätzlich nicht für die Außengastronomie zwischen 22:00 und 24:00 Uhr.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung des historischen Marktplatzes aus gastronomischer und touristischer Sicht sowie unter dem Gesichtspunkt der Freizeitgestaltung, so ist auch durchaus ein öffentliches Bedürfnis für eine Verlagerung des Beginns der Nachtruhe auf einen späteren Zeitpunkt festzustellen.

Zu berücksichtigen ist andererseits jedoch auch, dass es über das gesamte Jahr zu Veranstaltungen auf dem historischen Marktplatz kommt. Beispielhaft sind hier die Maibaumaufstellung, der Weinsommer (3-tägige Veranstaltung), das Heimatfest (3-tägige Veranstaltung) und der Blotschenmarkt (2-wöchige Veranstaltung) zu nennen. Neu hinzugekommen ist die Festa Brasileira, die ihre Fortsetzung im kommenden Jahr finden soll.

Aufgrund dieser nicht unerheblichen Lärmvorbelastung des Marktes rund um die Kirche St. Lambertus und der Tatsache, dass sich der in Rede stehende Bereich außerhalb von Kerngebieten sowie den weiteren in § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LImSchG genannten Gebieten befindet, erscheint es daher andererseits geboten, den Beginn der Nachtruhe nicht bis auf 24:00 Uhr zu verschieben, sondern bei Abwägung der verschiedenen Interessen auf 23:00 Uhr festzulegen.